

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Kinderpflege der Landeshauptstadt München vom 02.06.2011 (MüABl. S. 162), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.08.2013 (MüABl. S. 338), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs.1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Abweichend von Satz 1 sind im Schuljahr 2016/2017 nur 354 Plätze für die Neuaufnahme in die erste Klasse verfügbar, da im Rahmen des Modellversuchs „Teilzeitausbildung“ eine Eingangsklasse zu nur 24 Schülerinnen und Schülern gebildet wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.